

**Lesefassung der Verbandssatzung  
des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe (AZV Parthe)  
in der ab 05. Januar 2024 gültigen Fassung der 1. Änderungssatzung\***

**§ 1**

**Mitglieder, Name, Sitz,  
Verbandsgebiet**

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Städte/Gemeinden Borsdorf, Brandis, Großpösna, Leipzig, Naunhof und Parthenstein.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen "Abwasserzweckverband für die Reinhaltung der Parthe" (AZV Parthe).
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Gemeinde Borsdorf.
- (4) Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfasst in den Gemeinden Borsdorf, Brandis, Großpösna, Naunhof und Parthenstein die in der Anlage 1 der Verbandssatzung bestimmten Gemarkungen. Das Verbandsgebiet erstreckt sich in der Stadt Leipzig über die Ortsteile, die in der Anlage 1 der Verbandssatzung festgehalten sind. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (5) Weitere Gemeinden und Verwaltungsverbände können dem Zweckverband beitreten. Der Zweckverband kann sich mit einem oder mehreren Zweckverbänden vereinigen.

**§ 2**

**Rechtsnatur**

- (1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und der Verbandssatzung in eigener Verantwortung.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben kostendeckend ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

### § 3

#### Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für und anstelle seiner Mitglieder für das vom Zweckverband umfasste Gebiet hinsichtlich der Abwasserentsorgung die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne der §§ 54 ff. WHG und der §§ 48 ff. SächsWG in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.
- (2) Der Zweckverband hat insbesondere die Aufgabe, die zur Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung notwendigen Maßnahmen und Anlagen im technischen Einvernehmen mit den Fachbehörden zu planen, zu errichten, die erforderlichen Anlagen zu unterhalten und zu betreiben und im Bedarfsfall zu erweitern.
- (3) Dem Zweckverband obliegt anstelle der Verbandsmitglieder die Abwasserabgabepflicht für Kleineinleitungen nach § 8 Abs. 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 05.05.2004 (SächsGVBl. S. 148), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503, 553). Zur Deckung der dem Zweckverband dabei entstehenden Aufwendungen erhält er das Recht, entsprechend § 8 Abs. 2 SächsAbwAG in der jeweils gültigen Fassung von den Einleitern oder von den Eigentümern oder an deren Stelle von den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt, eine Abgabe nach einer gesonderten Satzung zu erheben.
- (4) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Dabei kann er sich an Unternehmen beteiligen, derer er sich bedient. Er kann diesen sein Vermögen ganz oder teilweise übertragen, sofern die Unternehmen vollständig Gemeinden oder deren Zweckverbänden gehören.
- (5) Der Zweckverband bestellt einen Gewässerschutzbeauftragten.
- (6) Der Zweckverband übernimmt auch die Aufgabe der Beseitigung des von den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers (Straßenentwässerung), soweit die Straßenentwässerung über eine vom Zweckverband eingerichtete Abwasseranlage erfolgt. Die Errichtung und Unterhaltung der Straßeneinläufe, Einlaufrinnen und deren Anschlussleitungen an die jeweilige Entwässerungsanlage ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes; die vorstehenden Anlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen

Abwasseranlagen. Die Reinigung von Regenwasserabläufen und Sinkkästen ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes.

- (7) In Neubaugebieten obliegt die Erschließungslast grundsätzlich den Mitgliedern. Ausnahmen werden von der Verbandsversammlung beschlossen. Erschließungsverträge mit Dritten bedürfen der vorherigen und schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes.

#### **§ 4**

#### **Anlagen und Vermögen**

- (1) Die Mitgliedsgemeinden treten dem neu gegründeten Zweckverband ihre Auseinandersetzungsansprüche gegen den bisherigen Abwasserzweckverband zur Reinhaltung der Parthe hinsichtlich der von diesem zur Erfüllung seiner Aufgaben von der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Leipzig GmbH i.L. und der Vereinigung der kommunalen Anteilseigner an der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Leipzig GmbH e.V. übernommenen Teilbetriebe der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, die auf dem Gebiet der ehemaligen Landkreise Wurzen, Grimma und Leipziger Land liegen, ab.
- (2) Bis zur rechtskräftigen Übertragung der Anlagen der ehemaligen WAB GmbH i.L. und der Zweckverbände für Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung im Gebiet des Zweckverbandes regeln Überlassungsverträge alle zum Betreiben notwendigen Rechtsverhältnisse.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende Abwasserbeseitigungsanlagen auf den Zweckverband zu übertragen.
- (4) Soweit einzelne Verbandsmitglieder über Anlagen der Abwasserentsorgung verfügen, die ohne Eigenleistung des Verbandsmitgliedes erstellt wurden, sind diese unentgeltlich auf den Zweckverband mit allen Nutzungsrechten zu übertragen.  
Soweit Anlagen der Abwasserentsorgung von Verbandsmitgliedern ganz oder teilweise auf eigene Kosten errichtet wurden, leistet der Zweckverband Kostenersatz in Höhe der nachgewiesenen Baukosten, wobei Zuwendungen Dritter und Abschreibungen in Abzug zu bringen sind.
- (5) Alle bestehenden Rechte der Mitglieder auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung, insbesondere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und andere Befugnisse gehen auf

den Zweckverband über. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende öffentliche Straßen, Wege und Plätze dem Zweckverband für die Verlegung von Anlagen zur Verfügung zu stellen. Sie können mit dem Zweckverband Gestattungsverträge zur Verlegung von Abwasserleitungen in öffentlichen Straßen abschließen.

- (6) Die Mitglieder des Zweckverbandes treten mit ihrem Beitritt alle Restitutions- und Vermögenszuordnungsansprüche an diesen ab, die ihnen an seinem Vermögen nach Abs. 1 bis 4 zustehen.
- (7) Sofern zu einem späteren Zeitpunkt Verbandsmitglieder dem Zweckverband beitreten, ist vor dem Beitrittsbeschluss Einvernehmen zwischen Beitrittswilligen und dem Zweckverband über die Art und Weise der zu übernehmenden betriebsnotwendigen Anlagen herbeizuführen. Das Einvernehmen ist schriftlich festzuhalten.
- (8) Der Zweckverband kann auch Anlagen Dritter zur Erfüllung seiner Aufgaben käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben sowie Verträge zur Betreuung von Anlagen abschließen.
- (9) Der Zweckverband stellt für das gesamte Entsorgungsgebiet ein Abwasserbeseitigungskonzept auf (§ 51 SächsWG). Das Abwasserbeseitigungskonzept ist regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich anzupassen.

## **§ 5**

### **Verbandsorgane**

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind:
  1. die Verbandsversammlung
  2. der Verwaltungsrat und
  3. der Verbandsvorsitzende.
- (2) Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse bilden.
- (3) Soweit sich aus dieser Satzung und dem SächsKomZG nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat die Bestimmungen der SächsGemO über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

## **§ 6**

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes besteht aus:  
den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder und einem weiteren Verbandsrat je Verbandsmitglied.
- (2) Der Oberbürgermeister der Stadt Leipzig und die Bürgermeister der Verbandsmitglieder werden im Verhinderungsfall durch ihren ständigen Vertreter gemäß § 55 bzw. § 54 Abs. 1 SächsGemO vertreten. Für jeden weiteren Vertreter eines Verbandsmitglieds ist ein Verhinderungsstellvertreter zu bestellen.
- (3) Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) Die weiteren Verbandsräte und deren Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern bestellt. Sie sind dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gemäß § 10 Abs. 6 dieser Satzung gewählt.
- (6) Vertreter der Landesregierung, der Rechtsaufsichtsbehörden und weiteres Fachpersonal können beratend an den Verbandsversammlungen teilnehmen.
- (7) Der Geschäftsführer des Zweckverbandes nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

## **§ 7**

### **Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung**

Jedem Verbandsmitglied steht je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme zu. Maßgeblich für die Einwohnerzahl des Verbandsmitglieds ist die vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl. Sofern das Verbandsmitglied nur für einzelne Gemeindeteile im Zweckverband Mitglied ist, sind die Einwohnerzahlen der jeweiligen Gemeindeteile nach den Angaben der Gemeinde maßgebend. Die

Mitglieder teilen dem Zweckverband die Einwohnerzahl ihrer im Zweckverbandsgebiet belegenen Gemeindeteile bis 30. September des laufenden Jahres mit.

## **§ 8**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder in elektronischer Form mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird und die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Der Verhandlungsgegenstand muss in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen.
- (3) Ein Verhandlungsgegenstand ist auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird und die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Der Verhandlungsgegenstand muss in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen.

## **§ 9**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

- (2) Der Verbandsvorsitzende eröffnet und schließt die Verbandsversammlung und leitet die Sitzung. Er übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Der Verbandsvorsitzende kann die Sitzungsleitung an einen Bürgermeister oder einen Verbandsrat abgeben.
- (3) In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (4) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang ihrer Sitzungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.

## **§ 10**

### **Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Gesamtstimmzahl auf sich vereinigen.
- (2) Ist die Verbandsversammlung bei einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, findet eine zweite Sitzung statt, die beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Es wird in der Regel offen abgestimmt; aus wichtigem Grund kann die Verbandsversammlung geheime Abstimmungen beschließen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Der Sitzungsleiter bestimmt mit Beginn der Versammlung den Schriftführer. Ein Schriftführer kann auch für alle Sitzungen vom Vorsitzenden bestellt werden.
- (5) Das Protokoll ist vom Verbandsvorsitzenden, zwei Verbandsräten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind innerhalb eines Monats den Verbandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern gestattet; darüber hinaus kann der Verband auch die allgemeine Einsichtnahme in elektronischer Form ermöglichen.

- (6) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen, es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.  
Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.
- (7) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

## **§ 11**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Willens- und Beschlussorgan des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
  2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung
    - a) der Verbandssatzung
    - b) anderer Satzungen
    - c) Beschlüssen und
    - d) der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
  3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung und den jährlichen Wirtschaftsplan,
  4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte,
  5. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu betrachtender Rechtsgeschäfte,
  6. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Jahresabschlüsse,



7. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden
8. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen,
9. die Bildung, Besetzung und Auflösung von beratenden Ausschüssen,
10. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
11. die Beschlussfassung über die
  - a) Auflösung des Zweckverbandes und
  - b) die Bestellung von Abwicklern,
12. die Form der Wirtschaftsführung des Verbandes,
13. die Entscheidung über die Einstellung, Höherbewertung, Rückstufung und Entlassung von Bediensteten mit einer Einstufung ab einschließlich Entgeltgruppe 10,
14. die Entscheidung über
  - a) den Beitritt weiterer Mitglieder,
  - b) den Austritt von Mitgliedern,
15. die Entscheidung über den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,
16. die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform von Betrieben und Einrichtungen des Verbandes.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über alle anderen, gesetzlich der Verbandsversammlung zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
2. die Reihenfolge und den Umfang der Planungs- und Ausbaustufen;
3. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 1.250 000 EUR im Einzelfall mit sich bringen;
4. Bestätigung von Nachträgen für Bauvorhaben, die sie ursprünglich vergeben hat und nicht gemäß § 19 Ab. 6 dieser Satzung in ihrem Auftrag vom Verbandsvorsitzenden bestätigt werden dürfen. Dies gilt insbesondere für Nachträge, deren Einzelsumme über 20.000 € beträgt und/oder in der Summe mit anderen Nachträgen zur Überschreitung der Vergabesumme um mehr als 20 % führen und/oder zur Überschreitung des Planansatzes führen.
5. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

- (4) Beschlüsse nach Abs. 2 Ziffern 2a), 11a), 14, 15, 16 bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (5) Die Verbandsversammlung kann dem Verwaltungsrat und dem Verbandsvorsitzenden einzelne, außer die in Abs. 2 genannten Aufgaben zur Beratung oder dauernden Erledigung übertragen
- (6) Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden dauerhaft zum Abschluss von gemäß § 72 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO i.V.m. A. I. 3. a) der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft – VwV KomHWi) zulässigen derivativen Zinssicherungsgeschäften ermächtigen.
- (7) Die Verbandsversammlung ist außerdem ausschließlich zuständig für den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen von mehr als 1.000 EUR im Einzelfall und mehr als 50.000 EUR im Jahr. Die Verbandsversammlung ist auch zuständig für die Stundung von Forderungen von mehr als 20.000 EUR im Einzelfall.

## **§ 12**

### **Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigungszahlungen werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

## **§ 13**

### **Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Leipzig und den Bürgermeistern der übrigen Mitgliedsgemeinden. § 6 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung gilt entsprechend.

## **§ 14**

### **Stimmenverteilung im Verwaltungsrat**

Jedes Verwaltungsratsmitglied hat im Verwaltungsrat eine Stimme.

## **§ 15**

### **Einberufung des Verwaltungsrates**

- (1) Für die Einberufung des Verwaltungsrates gilt § 8 Abs. 1 dieser Satzung analog.
- (2) Der Verwaltungsrat führt zwischen den Sitzungen der Verbandsversammlung auf der Grundlage der Verbandsbeschlüsse die Verbandsgeschäfte.

## **§ 16**

### **Sitzungen des Verwaltungsrates**

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder ein berechtigtes Interesse Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.
- (2) Der Verbandsvorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen des Verwaltungsrates und leitet sie. Er übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Der Verbandsvorsitzende kann die Sitzungsleitung an einen Bürgermeister abgeben.
- (3) In Eilfällen kann der Verwaltungsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (4) Der Verwaltungsrat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Sitzungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.

## **§ 17**

### **Beschlüsse des Verwaltungsrates**

Auf die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind die Vorschriften des § 10 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung entsprechend anzuwenden. Für die Stimmenverteilung gilt § 14 dieser Satzung.

## **§ 18**

### **Rechtsstellung und Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Verwaltungsrat obliegt der Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 125.000 EUR bis zu einer Höhe von 1.250.000 EUR mit sich bringen, wenn diese Verpflichtungen durch entsprechende Vorgaben im Wirtschaftsplan gedeckt sind.
- (3) Der Verwaltungsrat ist außerdem zuständig für die Stundung/Ratenzahlung von Forderungen, soweit ihm diese Aufgabe generell oder im Einzelfall von der Verbandsversammlung übertragen wird. § 19 Absatz 6 Ziffer 4 dieser Satzung bleibt unberührt.

## **§ 19**

### **Rechtsstellung, Befugnisse und Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er ist Vorgesetzter der Verbandsbediensteten.
- (3) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Vorsitzenden sein Stellvertreter.
- (4) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die ihm übertragen sind. Er erledigt Rechtsgeschäfte jedoch nur, wenn diese für den Zweckverband Verpflichtungen von nicht mehr als 125.000 EUR im Einzelfall mit sich bringen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (6) Der Verbandsvorsitzende erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihm sind ferner die folgenden Aufgaben übertragen:

1. Ausführung des Wirtschaftsplanes und Bewirtschaftung der Mittel im Erfolgsplan ohne betragliche Einschränkung und im Vermögensplan bis zu Einzelbeträgen von 125.000 EUR;
2. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des zulässigen Höchstbetrages mit Unterschrift des Stellvertreters;
3. Umschuldungen im Rahmen der in Kraft getretenen Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes im Sinne des § 72 Absatz 2 S. 1 der SächsGemO;
- 4 a. Stundung von Forderungen bis maximal 20.000 EUR im Einzelfall;
- 4 b. Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis zu 1.000 EUR im Einzelfall, in Summe höchstens jedoch bis zu 50.000 EUR im Jahr;
5. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 5.000,00 EUR im Einzelfall;
6. Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben im Betrag bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall, in der Summe jedoch höchstens 50.000,00 EUR im Jahr;
7. Bewilligung von Nachträgen bis zur Höhe des Planansatzes im Betrag bis maximal 20.000 € im Einzelfall, wobei die Summe aller Nachträge jedoch höchstens 20 %, bezogen auf die Vergabesumme des Bauvorhabens, betragen darf.
8. Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei Angestellten und Dienstkräften bis einschließlich zur Entgeltgruppe 9c.

Über die durchgeführten Umschuldungen gemäß Satz 2 Ziffer 3 und über die Bewilligung von Nachträgen gemäß Satz 2 Ziffer 7 informiert der Verbandsvorsitzende spätestens zur nächsten Verbandsversammlung. Soweit die o.g. Wertgrenzen nach Satz 2 Ziffern 4 bis 7 überschritten sind, ist die Verbandsversammlung zuständig.

- (7) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen, die ihm rechenschaftspflichtig sind.
- (8) Dem Verbandsvorsitzenden ist es in dringenden Fällen gestattet, Eilentscheidungen zu treffen, wenn eine rechtzeitige Einberufung einer Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrates nicht mehr möglich ist. Die Verbandsmitglieder sind unverzüglich von solchen Eilentscheidungen in Kenntnis zu setzen. Die Eilentscheidungen sind zu begründen.

## **§ 20**

### **Dienstkräfte des Zweckverbandes**

Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Er hat hauptamtliche Bedienstete.

## **§ 21**

### **Betriebsführung**

- (1) Auf den AZV Parthe finden für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes die für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass
1. an die Stelle der Gemeinde der Zweckverband, an die Stelle der Betriebssatzung die Verbandsatzung, an die Stelle des Gemeinderats die Verbandsversammlung, an die Stelle des Bürgermeisters und an die Stelle der Betriebsleitung der Verbandsvorsitzende tritt,
  2. an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat tritt und
  3. neben dem Betriebsausschuss weitere beratende oder beschließende Ausschüsse gebildet werden können.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht wird durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfergesellschaften durchgeführt, die vom Zweckverband bestellt werden. Die Prüf(ungs)berichte sind innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Verbandsversammlung vorzulegen; die Bürgermeister der Verbandsmitglieder und die Verbandsräte haben Anspruch auf vollumfänglichen (und damit auch einheitlichen) Zugang zu den ungefilterten prüfungsseitigen Informationen in den Prüf(ungs)berichten.

## **§ 22**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Wirtschaftsplan ist durch die Verbandsversammlung jährlich als Teil der Haushaltssatzung zu beschließen und mit seinen Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplanes erfolgt entsprechend der Regelung dieser Satzung.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband ihr Grundeigentum für die Erstellung der technischen Verbandsanlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit nicht die Verbandsversammlung im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (3) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren. Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührensatzung des Zweckverbandes geregelt.
- (4) Der Zweckverband erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfes nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern Umlagen gemäß § 23 dieser Satzung. Die Umlagen sind in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes jährlich neu festzusetzen.
- (5) Der Zweckverband erhebt für die Kosten der Straßenentwässerung, soweit seine sonstigen Einnahmen zur vollständigen Deckung dieses Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern auch Kostenbeteiligungen gemäß §§ 23 a und § 23 b dieser Satzung. Das Recht der Verbandsmitglieder, für die Straßenentwässerung Erschließungs- und Ausbaubeiträge zu erheben, bleibt unberührt. Der Zweckverband macht bei den nicht dem Zweckverband angehörenden Trägern der Straßenbaulast von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen Kosten für die Straßenentwässerung geltend.

### **§ 23**

#### **Umlagenmaßstab und Zahlungsweise**

- (1) Umlagemaßstab ist die Einwohnerzahl des durch den Zweckverband entsorgten Gebietes eines Verbandsmitgliedes im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl des Zweckverbandsgebietes. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl gilt § 7 Satz 2 bis 4 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Die Umlagen nach § 22 Abs. 4 i.V.m. § 23 Abs. 1 dieser Satzung werden jährlich durch die Verbandsversammlung mit der Haushaltssatzung festgesetzt. Sie können während des jeweiligen Rechnungsjahres durch eine Nachtragssatzung mit Änderung des Wirtschaftsplanes geändert werden. Nach Feststellung der Jahresrechnung erfolgt eine Endabrechnung. Eine Verrechnung hat im Folgejahr zu erfolgen.

- (3) Die Verbandsmitglieder haben dem AZV Parthe nach Aufforderung Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erbringenden Zahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden jeweils zum 10. Kalendertag eines jeden begonnenen Kalendervierteljahres fällig.
- (4) Sind die Verbandsumlagen bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben.
- (5) Nach Festsetzung der Verbandsumlagen für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitstermin abzurechnen.
- (6) Für fällige und nicht rechtzeitig entrichtete Verbandsumlagen werden Verzugszinsen nach Maßgabe des § 60 Abs. 1 Satz 4 SächsKomZG erhoben.

### **§ 23 a**

#### **Kostenbeteiligung zur Deckung der Straßenentwässerungskostenanteile (Kosten der Herstellung, Anschaffung und Erneuerung)**

- (1) Zur Deckung der auf die Abwasserbeseitigung (einschließlich der Abwasserreinigung) der angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Investitionsanteile (§ 11 Abs. 3 SächsKAG) beteiligt sich das Verbandsmitglied - in dessen Belegenheit die Investition getätigt wird - an den Kosten der Herstellung, Anschaffung und Erneuerung (Straßenentwässerungskostenanteil), soweit die Maßnahme im Einvernehmen mit dem jeweils belegenen Verbandsmitglied erfolgt und sobald die Maßnahme begonnen wird. Bei mehreren beteiligten bzw. betroffenen Verbandsmitgliedern gilt die letztgenannte Regelung entsprechend; dabei ist bei Investitionen nach § 23 a Abs. 1 Satz 3 Buchst. c dieser Satzung ein Mehrheitsbeschluss ausreichend. Der auf die Straßenentwässerung entfallende Investitionsanteil und damit der zu erstattende Betrag – sofern keine Sonderregelungen für spezielle Erschließungsgebiete bestehen – wird pauschal durch den Ansatz folgender Vomhundertsätze auf den vollen Herstellungs-, Anschaffungs- und Erneuerungsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen ermittelt:
  - a) 25 vom Hundert für Abwasserableitungsanlagen im Mischsystem, insbesondere innerörtliche Kanäle, Pumpwerke und Druckleitungen,



- b) 45 vom Hundert für Mischwasserbecken, Mischwasserüberlaufbecken, Mischwasserrückhaltebecken und Mischwasserüberlaufklärbecken,
- c) 5 vom Hundert für das Klärwerk sowie für überörtliche Sammler und Zuleiter, wenn diese Niederschlagswasser nur insoweit abführen, als dieses auch im Klärwerk einem Reinigungsprozess unterzogen wird,
- d) 50 vom Hundert für Regenwasserkanäle, Regenrückhaltebecken und Regenklärbecken im Trennsystem.

Die Verbandsmitglieder beteiligen sich auch dann an den Kosten der Straßenentwässerung unter Beachtung von Satz 1 und 2, wenn nach dem von der Verbandsversammlung beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzept die Ableitung der Straßenentwässerung vorgesehen ist. Die Kostenbeteiligung gemäß Absatz 1 Satz 3 Buchst. c regelt Absatz 4. Bei Umwidmungen von Anlagen nach Satz 3 Buchst. a - d beteiligt sich das Verbandsmitglied, in dessen Belegenheit die Umwidmung stattfindet, anstelle der Herstellungs-, Anschaffungs- oder Erneuerungskosten der umgewidmeten Anlage mit dem anteiligen Restbuchwert der umgewidmeten Anlage zum Zeitpunkt der Umwidmung.

- (2) Die von den Baulastträgern gemäß § 22 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung an den Zweckverband zu zahlenden Kostenbeteiligungen sowie auf den Straßenentwässerungskostenanteil erhaltene Zuschüsse werden auf die Kostenbeteiligung der Verbandsmitglieder angerechnet. Selbiges gilt für die nach § 23 a Abs. 2 der Verbandssatzung in der vom 9. März 2007 bis zum Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung der am 9. September 2020 beschlossenen Neufassung der Verbandssatzung gültigen Fassung durch die Verbandsmitglieder an den Zweckverband gezahlten Kostenbeteiligungen. Diese Anrechnung erfolgt, indem die von Dritten als Träger der Straßenbaulast für Bundes-, Staats- und Kreisstraßen oder dem Verbandsmitglied erbrachten Ausgleichszahlungen für die Straßenentwässerungskostenanteile dem Verbandsmitglied zugerechnet werden, in dessen Belegenheit die Straßenentwässerungskostenanteile anfallen, so dass dieses Verbandsmitglied lediglich noch in Höhe der verbleibenden Differenz bis zum vollen Ausgleich der diesbezüglichen Kosten einstandspflichtig ist. Anlagen, die dem Verband kostenlos übertragen worden sind, bleiben bei der Ermittlung der investiven Straßenentwässerungskostenanteile außer Betracht.
- (3) Die Kostenbeteiligung des Straßenentwässerungskostenanteils für Investitionen innerhalb des Gebietes eines Verbandsmitgliedes wird bei dem Verbandsmitglied erhoben, in dessen Belegenheit die Investition, nach dessen vorheriger Zustimmung, getätigt wird.

Dient diese Investition der Ableitung oder Behandlung von aus öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abzuführendem Niederschlagswasser aus dem Gebiet mehrerer Verbandsmitglieder, so errechnet sich der Anteil des einzelnen Verbandsmitgliedes nach dem Verhältnis der angeschlossenen modifizierten versiegelten Flächen zu den angeschlossenen modifizierten versiegelten Gesamtflächen der an diesen Investitionen beteiligten Verbandsmitglieder. Für die Errechnung der modifizierten Flächen und deren Umfang gilt § 23 b Abs. 1 dieser Satzung sinngemäß.

- (4) Die Kostenbeteiligung des Straßenentwässerungskostenanteils für Investitionen außerhalb der an die Straßenentwässerung angeschlossenen Gebiete wird für das einzelne Verbandsmitglied ermittelt, indem die Kosten durch die an diese Anlagen insgesamt angeschlossenen modifizierten versiegelten Quadratmeterflächen der Straßenentwässerung dividiert und mit den angeschlossenen modifizierten versiegelten Quadratmeterflächen des einzelnen Verbandsmitgliedes multipliziert werden. Für die Errechnung der modifizierten Flächen und deren Umfang gilt § 23 b Abs. 1 dieser Satzung sinngemäß.
- (5) Auf die Kostenbeteiligungen können angemessene Abschlagszahlungen bis zur Höhe der vorliegenden Investitionsrechnungen geltend gemacht werden. Die Abschlagszahlungen sind jeweils in zeitlichem Zusammenhang mit der Begleichung der Rechnungen der beauftragten Firmen zu leisten. Nach der Fertigstellung der Investitionsmaßnahme ist durch den Zweckverband eine Endabrechnung vorzulegen. § 23 Abs. 6 dieser Satzung gilt sinngemäß.

### **§ 23 b**

#### **Kostenbeteiligung zur Deckung der Straßenentwässerungskostenanteile (Unterhaltungs-, Betriebs- und Reparaturkosten)**

- (1) Neben der Kostenbeteiligung nach § 23 a dieser Satzung ersetzen die Verbandsmitglieder jährlich dem Zweckverband den nach dessen Kostenrechnung auf sie entfallenden Straßenentwässerungskostenanteil an den Unterhaltungs-, Betriebs- und Reparaturkosten der Straßenentwässerung insgesamt durch eine Kostenbeteiligung für jeden Quadratmeter der angeschlossenen Flächen der Straßenentwässerung. Zu diesem Zweck werden die Flächen der Straßenentwässerung jährlich mit Stichtag zum 31. Dezember des Vorjahres vom Zweckverband im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern festgestellt. Die Straßenflächen sind mit den nachfolgend aufgeführten Abflussbeiwerten multiplikativ zu gewichten:

- |    |     |   |
|----|-----|---|
| a. | 0,9 | Beton, Asphalt und ähnlich dicht versiegelte Flächen;   |
| b. | 0,6 | Pflasterflächen aller Art, Platten aus Beton, Natur oder Kunststein;                                  |
| c. | 0,2 | überwiegend unbefestigte Flächen, insbesondere Schotterdecken, Rasengittersteine, Sand- und Kieswege. |

Erfasst werden alle in der Belegenheit der Mitgliedsgemeinden befindlichen und an die Straßenentwässerung angeschlossenen Straßenflächen (Grundstücke, die gemäß § 2 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) in der jeweils geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind). Maßstab für den Kostenersatz sind die vom Zweckverband ermittelten Unterhaltungs-, Betriebs- und Reparaturkosten dividiert durch die an die Entwässerungsanlagen angeschlossenen modifizierten versiegelten Straßenflächen des gesamten Verbandsgebietes in Quadratmetern multipliziert mit der angeschlossenen modifizierten versiegelten Straßenfläche in der Belegenheit des einzelnen Verbandsmitgliedes in Quadratmetern.

Der auf die Straßenentwässerung entfallende Betriebskostenanteil mindert sich um den auf solche Flächen entfallenden Betriebskostenanteil, für welche bereits durch das Verbandsmitglied oder einen anderen Straßenbaulastträger Beteiligungen nach § 23 a Abs. 2 dieser Satzung geleistet wurden. Hat ein Verbandsmitglied zu seinen Lasten Straßenentwässerungsanlagen errichtet und diese kostenfrei an den Verband übertragen, gilt das Vorstehende entsprechend.

- (2) Auf die Kostenbeteiligung zur Deckung der Straßenentwässerungskostenanteile (Unterhaltungs-, Betriebs- und Reparaturkosten) können angemessene Vorauszahlungen geltend gemacht werden. § 23 Abs. 3 dieser Satzung gilt sinngemäß.

## **§ 24**

### **Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern**

- (1) Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband wird in der Regel nur zu Beginn eines Wirtschaftsjahres zugelassen. Das Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verband ist in der Regel zum Ende eines Wirtschaftsjahres möglich. Die Bedingungen, unter denen ein Antragsteller neu in den Verband aufgenommen werden kann, werden zuvor zwischen dem Verband und dem Antragsteller schriftlich vereinbart.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Zweckverband auf schriftlichen Antrag ausscheiden (§ 62 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 SächsKomZG). Es hat dabei insbesondere nachzuweisen, dass nach dem

Ausscheiden die Abwasserbeseitigung für die Überlassungspflichtigen einerseits in seinem eigenen Gebiet vorteilhafter und andererseits im Gebiet der verbleibenden Mitglieder zumindest zu den gleichen Bedingungen wie bisher durchgeführt werden kann.

- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht und die Pflicht, die auf seinem Gemeindegebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht braucht, zum Buchwert zu übernehmen. Soweit der Verband die betreffenden Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen.
- (4) Der Anspruch des Verbandes gegen das ausscheidende Verbandsmitglied auf Bezahlung für die nach § 24 Abs. 2 dieser Satzung zu übernehmenden Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke mindert sich um Zuschüsse aus öffentlichen Kassen, die für die Anschaffung oder Herstellung der zu übertragenden Vermögensgegenstände gewährt wurden, soweit die Zuschüsse nicht bereits aufgelöst oder bei der Ermittlung des Buchwertes des Vermögensgegenstandes berücksichtigt wurden.
- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied erhält ferner auf seine Verbindlichkeit für die nach § 24 Abs. 2 dieser Satzung übergehenden Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke gesondert für den Bereich Abwasserbeseitigung einen Anteil am Eigenkapital des Verbandes (vermindert um die Erträge aus unentgeltlichen Erwerben) angerechnet, der dem Einwohnermaßstab nach § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 dieser Satzung zum Zeitpunkt seines Ausscheidens entspricht.
- (6) Besteht in dem Verband bei Ausscheiden eines Mitglieds ein Bilanzverlust, hat das ausscheidende Verbandsmitglied bei seinem Ausscheiden den Bilanzverlust in dem Maße auszugleichen, wie dies der Fall wäre, wenn die Bilanz durch Erhebung von Umlagen ausgeglichen würde. Das Nähere ist einer Vereinbarung zwischen dem Verband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied zu regeln.
- (7) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Austritt entstandenen anteiligen Verbindlichkeiten des Verbandes. Die Kosten für die technische Trennung von Verbandsanlagen trägt das ausscheidende Verbandsmitglied.

- (8) Der Zweckverband hat das Recht, beim Ausscheiden von Mitgliedern Anlagen, die auf dem Gebiet der ausscheidenden Gemeinden liegen, zur Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung der verbleibenden Verbandsmitglieder weiter zu benutzen, instandzuhalten und zu erneuern. Durch die ausscheidenden Mitglieder sind diese Anlagen auf dem Gemeindegebiet zu dulden. Eine Mitbenutzung durch ausscheidende Mitglieder kann vertraglich geregelt werden. Es bedarf dazu eines gesonderten Vertragsabschlusses.
- (9) Fällt ein Verbandsmitglied weg, so tritt dessen Rechtsnachfolger in die Rechtsstellung des wegfallenden Verbandsmitgliedes ein. Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Zweckverband binnen drei Monaten nach Wirksamwerden der Änderung den Ausschluss des Rechtsnachfolgers beschließen.

## **§ 25**

### **Dienstleistungen für Dritte**

- (1) Unter Wahrung seiner Pflichten gegenüber den Mitgliedern des Zweckverbandes kann der Zweckverband, im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit und der vorhandenen Kapazitäten, mit Gebietskörperschaften, die nicht Mitglied des Zweckverbandes sind, Dienstleistungsverträge über die Abwasserableitung und -behandlung abschließen.
- (2) Die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß §§ 54 ff. WHG und §§ 48 ff. SächsWG geht durch den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages nicht auf den Zweckverband über, sondern verbleibt bei der jeweiligen Körperschaft.
- (3) Die Dienstleistungsverträge bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung. in den Dienstleistungsverträgen ist mindestens zu regeln:
1. die Entsorgungsgarantie durch den Zweckverband,
  2. die höchstzulässige Einleitmenge für Dritte,
  3. die technischen Bedingungen an den Übergabestellen des Abwassers und
  4. die Maßstäbe für den Kostenersatz durch Dritte an den Zweckverband.

## **§ 26**

### **Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband kann aus Gründen des öffentlichen Wohles mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts übergehen, werden verbleibende Verbindlichkeiten und noch vorhandenes Verbandsvermögen unter den Verbandsmitgliedern aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung der Summe der Verbindlichkeiten und die Verteilung des Verbandsvermögens erfolgt nach einer Quote, die entsprechend den Vorschriften dieser Satzung über die Umlage gebildet wird (§ 22 Abs. 4, § 23 dieser Satzung).
- (3) Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes beschäftigte Personal ist nach den Grundsätzen des § 26 Abs. 2 dieser Satzung von den Mitgliedern zu übernehmen.

Die Verbandsversammlung kann bestimmen, dass Mitglieder, welche kein Personal übernehmen, nach einheitlichen Grundsätzen Ablösebeiträge zu entrichten haben.

## **§ 27**

### **Änderung der Verbandssatzung**

Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

## **§ 28**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die Verkündung von Rechtsverordnungen, die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen (einschließlich Haushaltssatzung) und der Jahresabschlüsse des Zweckverbandes erfolgt durch Abdruck in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden Amtlichen Anzeiger. Sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben des Zweckverbandes und alle übrigen Veröffentlichungen erfolgen

durch öffentliche Zugänglichmachung der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Zweckverbandes auf seiner Homepage unter [www.azv-parthe.de](http://www.azv-parthe.de).

- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

## **§ 29**

### **Ersatzbekanntmachung**

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Rechtsverordnung oder Satzung, werden diese dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes, Am Klärwerk, 04451 Borsdorf, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, wöchentlich aber mindestens 20 Stunden während der Dienstzeiten für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

Diese Regelungen gelten für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

## **§ 30**

### **Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach § 28 und § 29 dieser Satzung vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Sitz des Abwasserzweckverbandes, Am Klärwerk, 04451 Borsdorf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form gemäß §§ 28 und 29 dieser Satzung zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

### **§ 31**

#### **Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes vollzogen.
- (2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist gemäß § 29 dieser Satzung vollzogen.
- (3) Die Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung gemäß § 30 dieser Satzung vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

### **§ 32**

#### **Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe**

Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, soweit keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch öffentliche Zugänglichmachung der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Zweckverbandes auf seiner Homepage unter [www.azv-parthe.de](http://www.azv-parthe.de). § 31 dieser Satzung gilt sinngemäß.

### **§ 33**

#### **Inkrafttreten\***

Text nicht zitiert!

\* Die Neufassung der Verbandssatzung vom 09. September 2020 wurde im Sächsischen Amtsblatt Nr. 44/2020, S. 1268 veröffentlicht und trat am 01.01.2021 in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe (1. Änderungssatzung) wurde im Sächsischen Amtsblatt Nr. 01 vom 04. Januar 2024 auf Seite 31 veröffentlicht und trat am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.



**Anlage 1**

zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe

Verbandsgebiet

<b>Verbandsmitglied</b>	<b>Landkreis</b>	<b>Gemarkungen im Verbandsgebiet des AZV Parthe</b>
Gemeinde Borsdorf	Landkreis Leipzig	Borsdorf, Cunnersdorf, Panitzsch, Zweenfurth
Stadt Brandis	Landkreis Leipzig	Beucha, Brandis, Cämmerei, Kleinsteenberg, Polenz, Wolfshain
Gemeinde Großpösna	Landkreis Leipzig	Großpösna, Seifertshain, Oberholz
Stadt Naunhof	Landkreis Leipzig	Albrechtshain, Ammelshain, Eicha, Erdmannshain, Fuchshain, Naunhof
Gemeinde Parthenstein	Landkreis Leipzig	Grethen, Großsteinberg, Klinga, Pomßen, Staudnitz
<b>Verbandsmitglied</b>	<b>Ortsteile im Verbandsgebiet des AZV Parthe</b>	
Stadt Leipzig	Althen-Kleinpösna, Baalsdorf, Holzhausen	